

# RS Vwgh 1996/12/12 96/07/0036

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.12.1996

## Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

WRG 1959 §34 Abs4;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/01/16 89/07/0054 2 VwSlg 13096 A/1990

## Stammrechtssatz

Gem § 34 Abs 4 WRG obliegt es demjenigen, dessen Grundstücke und Anlagen in ein Schutzgebiet einbezogen werden sollen, bereits im Verfahren, in dem die entsprechenden Anordnungen in Aussicht genommen werden, zutreffendenfalls geltend zu machen, daß er dann seine Grundstücke und Anlagen nicht weiter auf die Art und in dem Umfang nutzen kann, wie es ihm auf Grund bestehender Rechte zusteht. Wird ein derartiges Vorbringen erstattet, dann ist die Beh zu Ermittlungen darüber verpflichtet, ob und inwieweit die betreffenden Behauptungen stimmen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996070036.X03

## Im RIS seit

12.11.2001

## Zuletzt aktualisiert am

25.01.2016

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)